

Einkommensteuerermäßigungen des § 34b EStG bei Kalamitätsnutzungen

Schadensmeldung bei Kalamitätsnutzungen (Sturmholz / Käferholz / Schneebruch / Trockenschäden usw.) zur Ermäßigung der Einkommensteuer im Privatwald ab dem Veranlagungszeitraum 2014; Stand 08/2014

Voraussetzung:

- Alle betroffenen privaten Forstbetriebe müssen ein forstliches Betriebsgutachten (BG) vorlegen bzw. für zehn Jahre neu aufstellen und prüfen lassen (§ 34 b Abs. 3 Nr. 2; R 34b.6 (1); § 68 Nr.1-3 EStDV), wenn sie den ¼ Steuersatz für Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen in Anspruch nehmen wollen. Der steuerliche Nutzungssatz ist somit als Bemessungsgrundlage für die jeweilige Höhe der Steuerermäßigung bei Kalamitätsholzanzahl nur noch für den ¼ Steuersatz erforderlich und entfällt als zwingende Voraussetzung für die Abgrenzung der einzelnen Holznutzungsarten. Die Anlage „Forstwirtschaft“ zur Einkommenssteuererklärung vereinfacht sich damit.
- Bei kleinen Forstbetrieben bis zu max. 50 ha wird zur Vereinfachung bei Inanspruchnahme des ¼ Steuersatzes auf die Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen auch ohne BG ein pauschaler Nutzungssatz von 5,0 EFm/ha zugrunde gelegt (R 34b.6 Nr.3).
- Der ½ Steuersatz gilt grundsätzlich für alle Kalamitätsholzanzfälle ab dem ersten Festmeter, sofern diese nicht regelmäßig entstehen oder Kleinstschäden sind (z.B. einzelne Blitzbäume, Dürrständer etc.)

Verfahren:

Der geschätzte Schadensanfall in Festmetern muss auf einem Formular "Voranmeldung von Kalamitätsnutzungen" (www.fa-baden-wuerttemberg.de/formulare/Einkommensteuer,Lohnsteuer und Feststellung von Besteuerungsgrundlagen) u n v e r z ü g l i c h nach Kenntnis des Schadens direkt der *Oberfinanzdirektion Karlsruhe – Fachbereich Forstwirtschaft- Moltkestr. 50, 76133 Karlsruhe* gemeldet werden. Eine Schätzung genügt fürs Erste. Sobald das Holz fertig aufbereitet und die genaue Holzmenge bekannt ist, ist diese auf dem Formular "Nachweis von Kalamitätsnutzungen" (ebenfalls download s. o.) einzutragen und ggf. mit ergänzenden Holzlisten ebenfalls an die Oberfinanzdirektion zu schicken. Erst dann kann bei vorliegenden Voraussetzungen eine Steuerermäßigung greifen.

Höhe der Steuerermäßigungen:

Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen werden besteuert

1. **mit ½ des durchschnittlichen Steuersatzes**, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer (ESt) nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre (§ 34b Abs.3 Nr.1 EStG). Dies gilt auch ohne gültiges BG.
2. **mit ¼ des durchschnittlichen Steuersatzes**, soweit sie den Nutzungssatz nach § 68 EStDV übersteigen. Dies gilt bei Betrieben über 50 ha Forstbetriebsfläche nur mit gültigem BG. Die Ermäßigung wirkt sich natürlich nur dann aus, wenn im betreffenden Wirtschaftsjahr auch tatsächlich Einkommensteuer zu zahlen ist. Aber auch Betriebe, die sonst keine ESt zahlen, können durch zusätzliche Einkünfte aus Kalamitätsholz vorübergehend in die Steuerzahllast geraten. Dann macht sich das

Betriebsgutachten oder Forsteinrichtungswerk als betriebliches Steuerungsinstrument nicht nur aus steuerlichen Gründen schnell bezahlt, zumal seine Erstellung i.d.R. vom Land bezuschusst wird. Das Finanzamt berechnet die Steuerermäßigung und weist sie im Einkommensteuerbescheid aus.

Jeder private Forstbetrieb sollte daher intern prüfen, ob ihm im Rahmen seiner Risikovorsorge der $\frac{1}{2}$ Steuersatz auf Kalamitätsnutzungen genügt, oder ob er ggf. den $\frac{1}{4}$ Steuersatz beanspruchen will. Die Einnahmen und Ausgaben aus Kalamitätsholz werden steuerlich in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem sie angefallen sind.

Die Bundesregierung kann zudem als Sonderregelung die Steuersätze auch ohne Einschlagsbeschränkung nach Forstschädenausgleichsgesetz aus Billigkeitsgründen ermäßigen (§ 34 b Abs. 5 Nr. 1 EStG).

Quelle:

Dr. Arend Voß

Fachbereich Forstwirtschaft, Oberfinanzdirektion Karlsruhe.